

Verfassungsmäßigkeit der Steuerzinsen

Steuererstattungen und Steuernachzahlungen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Umsatzsteuer werden ab dem 16. Monat nach Ende des betreffenden Kalenderjahrs mit 0,5 v. H. monatlich verzinst = 6 % jährlich.

Zweck dieser Regelung ist ein Ausgleich des Zinsvorteils oder Zinsnachteils, der den Steuerpflichtigen durch eine späte Abgabe der Erklärungen oder durch lange Bearbeitungszeiten beim Finanzamt entsteht. Hingegen sollen die Nachzahlungszinsen keine Strafe für den Steuerpflichtigen sein.

Vor diesem Hintergrund ist es umstritten, ob angesichts der niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt ein Jahreszins von 6 % auf Steuernachzahlungen nicht mittlerweile doch Strafcharakter hat. Anders als in früheren Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof für Zinsen ab 2015 kürzlich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert. Wer einen Steuerbescheid mit Nachzahlung erhält und Einspruch gegen die Nachzahlungszinsen einlegt, hat nunmehr Anspruch auf Aussetzung der Vollziehung, d. h. auf Antrag müssen die Zinsen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erst einmal nicht gezahlt werden. Dies betrifft alle Nachzahlungszinsen, die für Zeiträume ab April 2015 entstehen.

Zinsen auf Steuererstattungen werden von den Finanzämtern weiterhin in voller Höhe ausbezahlt, sind aber zu versteuern, während Zinsen auf Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuernachzahlungen das Einkommen nicht mindern.